

Stand: 15. Dezember 2017

nbr

Reglement über die Gemeindezuschüsse der Gemeinde Unteringstringen

Art. 1 Gemeindezuschüsse der Gemeinde Unteringstringen

Die Gemeindezuschüsse der Gemeinde Unteringstringen werden neben den Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV/IV (ELG) und den Beihilfen des Kantons (ZLG) nach den Bestimmungen dieses Reglements ausbezahlt.

Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen und –beginn für die Gemeindezuschüsse

- 1) Ein Anspruch auf Gemeindezuschüsse der Gemeinde Unteringstringen besteht, wenn die Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Bundes und ganz oder teilweise Anspruch auf die Beihilfe des Kantons hat.
- 2) Die Gemeindezuschüsse der Gemeinde Unteringstringen werden an Personen ausgerichtet, die bei der Anmeldung des Anspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Unteringstringen haben.
- 3) Gemeindeglieder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Unteringstringen haben keine Karenzfristen zu erfüllen.
- 4) Der Anspruch auf Gemeindezuschüsse der Gemeinde Unteringstringen besteht erstmals ab Anspruchsbeginn der Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bzw. nach Ablauf der Karenzfrist gemäss Ziffer 2.

Art. 3 Höhe und Berechnung der Gemeindezuschüsse

- 1) Die Höhe des Gemeindezuschusses beträgt monatlich:
 - a) Für Alleinstehende CHF 125.00
 - Für Ehepaare CHF 175.00
 - Für Kinder CHF 65.00
- 2) Übersteigt das anrechenbare Vermögen den gesetzlich definierten Vermögensfreibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1bis des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden keine Gemeindezuschüsse gewährt.

Art. 4 Verweigerung und Kürzung

Die Verweigerung und Kürzung der Gemeindegzuschüsse richtet sich nach den Bestimmungen §18 des Zusatzleistungsgesetzes.

Art. 5 Rückerstattung von Gemeindegzuschüssen

Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.

Art. 6 Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons ausbezahlt.

Art. 7 Einsprache und Beschwerde

Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV richtet sich nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.

Art. 8 Vollzug

- 1) Die Gemeinde Unterengstringen erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.
- 2) Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2018 in Kraft. Für Bezüger die vor dem 31. Januar 2018 Gemeindegzuschüsse nach den bisherigen Bestimmungen der Gemeinde Unterengstringen erhalten, gilt ein Besitzstand, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.